

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Dem Vertragsverhältnis in dessen Rahmen wir Ware oder sonstige Leistungen nachstehend insgesamt Lieferungen - vom Lieferanten beziehen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte der vorstehenden Art zwischen dem Lieferanten und uns. Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir im Falle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

2. Kataloge/Angebote/Bestellungen

1. 1. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht binnen fünf Arbeitstagen, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2. Wir erwarten eine schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Auf sämtlichen, die jeweilige Bestellung betreffenden Schriftverkehr und Formularen ist stets unsere Bestell- sowie unsere Artikelnummer anzugeben. Mengen und Preise ergeben sich ausschließlich aus unserer Bestellung.

4. Geben wir Ihre Artikelnummer in der Bestellung an, dient dies nur Ihrer Orientierung, bedeutet aber keine Zustimmung zu Abweichungen gegenüber dem Inhalt der sonstigen Bestellung. Insbesondere geltend ausschließlich die Preisangaben in unserer Bestellung.

3. Mindermengenzuschläge

Die Fakturierung von Mindermengenzuschlägen wird von uns nicht akzeptiert. Sollte der Mindestauftragswert nicht erreicht werden, sind wir zu informieren, damit wir entscheiden können, ob die Bestellmenge entsprechend erhöht wird.

4. Transportversicherung

Für uns bestimmte Lieferungen sind transportversichert. Wir übernehmen daher in keinem Fall zusätzliche Haftungs- oder Transportversicherungsprämien.

5. ROHS-Konformität

Wir akzeptieren ausschließlich die Belieferung von Waren, die „ROHS-konform“ sind. Sollten von uns bestellte Artikel nicht „ROHS-konform“ sein, hat uns der Lieferant darauf unverzüglich nach Eingang der Bestellung hinzuweisen, damit wir entscheiden können, ob die Bestellung gleichwohl freigegeben werden kann, was nur in Ausnahmefällen geschieht.

6. Software

1. Soweit Software zum Lieferumfang gehört, ist uns eine Dokumentation in deutscher Sprache zu übergeben und wir haben das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang.

2. Wir haben insbesondere das Recht, die Software in dem für die vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang zu nutzen und auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie zu erstellen.

7. Lieferung

1. Die Lieferungen erfolgen frei Haus (DDP gemäß Incoterms 2010). Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware zu liefern ist.

2. Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Die Einhaltung der Lieferfrist ist wesentliche Vertragsverpflichtung des Lieferanten. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung spätestens am letzten Tag der Frist bei der angegebenen Lieferanschrift eingegangen ist.

3. Der Lieferant hat uns für den Fall, daß er Anlaß zu der Annahme hat, daß die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt wird, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Erstattung von Verzugschäden bleibt davon unberührt.



8. Preisstellung und Zahlung

1. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Transport und Verpackung.
2. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen oder per Scheck.
3. Maßgebend für den Beginn der Skontofrist ist der Eingang der Rechnung und der Ware in unserem Haus. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

9. Forderungsabtretung

Die Abtretung von gegen uns gerichtete Forderungen ist ohne unsere ausdrücklich Genehmigung ausgeschlossen. Sollte ausnahmsweise ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart sein, gilt dieses Abtretungsverbot nicht für Abtretungen, die im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen.

10. Mängelansprüche

1. Es stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu.
2. Mängelansprüche aufgrund von Sachmängeln verjähren innerhalb von 36 Monaten, es sei denn, das Gesetz sieht wie in Fällen der Arglist oder in den Fällen, in denen die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist, längere Verjährungsfristen vor. Dann gilt die gesetzliche Frist.
3. Für den Fall, dass uns infolge der mangelhaften Lieferung zusätzliche Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle entstehen, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

11. Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, insbesondere Zeichnungen, Muster, Hinweise auf unsere Kunden und deren Bedarf, dürfen vom Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben werden. Es handelt sich um unsere Geschäftsgeheimnisse. Die Geheimhaltung erfaßt nicht solche Informationen,

die sich vor Aufnahme der Geschäftsverbindung bereits im Besitz des Lieferanten befinden, von dritter Seite rechtmäßig ohne Bruch einer Geheimhaltungsabrede zur Verfügung gestellt wird, oder bereits offenkundig ist oder ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist.

2. Verstößt der Lieferant gegen die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Pflichten, ist er unbeschadet unserer weiteren Ansprüche - insbesondere auf Unterlassung - verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

12. Vertragsstrafen

Sofern der Lieferant uns eine Vertragsstrafe schuldet, sind wir entgegen § 341 Abs. 3 BGB nicht verpflichtet, uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei der Entgegennahme der Lieferung vorzubehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der Rechnung geltend zu machen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ist unser Sitz.
2. Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselansprüche ist Bielefeld in Deutschland. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

14. Geltendes Recht

Es gilt das materielle deutsche Recht wie zwischen zwei Parteien mit dem Sitz in Deutschland. Die Geltung des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Stand: Dezember 2011

